

Personal-Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **11 (1860)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kantone beschlagen. Sie gehen dahin, der Bundesrath möchte — unter Hinweisung auf die Dringlichkeit der Einführung einer bessern Forstwirthschaft — beschließen, es seien:

1. die Kantone Schwyz und Zug zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Benutzung und Bewirthschaftung der Waldungen einzuladen;
2. die Kantone Glarus, Uri, Unterwalden nid und ob dem Wald zur Sammlung, Ergänzung und Vollziehung ihrer vereinzelt gesetzlichen Bestimmungen zu ermuntern;
3. die Regierungen aller genannten Kantone zur Anstellung oder wenigstens zur Heranziehung des erforderlichen Forstpersonals einzuladen;
4. den Kanton Bern zur baldigen Erlassung eines umfassenden Gesetzes und zur Ergänzung der Lücken im Forstpersonal zu veranlassen;
5. den Kanton Luzern zum unentwegten Fortschreiten auf der seit ein paar Jahren betretenen Bahn und zur Anstellung von gebildeten Bezirksförstern zu ermuntern;
6. alle acht Regierungen auf die Nothwendigkeit einer strengern Handhabung des Forstschutzes und einer konsequenteren Bestrafung der Frevler, sowie einer unnachsichtigen Vollziehung der Strafen aufmerksam zu machen.

Personal-Nachrichten.

Waadt. Am 19. Dezember 1860 starb Hr. Oberst **Eduard Davall de Joffrey**, Vizepräsident der Forstkommission des Kts. Waadt. — Mit den schmerzlichsten Gefühlen bringen wir diese Trauernachricht den Mitgliedern des Forstvereins, dem er in ausgezeichneter Weise angehörte. Sein Name im Forstwesen hat über die Grenzen des Kts. Waadt und selbst der Schweiz hinaus einen guten Klang und wir sind überzeugt, daß ihm die Leser dieser Blätter, denen er bis in jüngster Zeit seine freundliche Mitwirkung schenkte, ein herzliches Andenken bewahren werden, wie es dieser ausgezeichnete Forstmann ebensowohl wegen seiner Kenntnisse als wegen seines Charakters als Mensch und Bürger verdient. Die Erde sei ihm leicht, Ruhe und Friedensfeier Asche! —

Bern. Herr alt Oberförster **Marquard**, Mitglied des schweizerischen Forstvereins, der seine Stelle wegen körperlichen Leiden schon vor einigen Jahren niedergelegt hatte, ist unlängst gestorben. Der Verstorbene hatte seine Studien in Deutschland gemacht, wurde vor 1830 als Staats-Oberförster und dann als Oberförster der Stadt Bern angestellt. Er lebte seinem Berufe mit großer Liebe und mit dem schönsten Erfolge, wovon die Berner Stadtwaldungen manch' erfreulichen Beweis liefern. Alle, die dem wackern Forstmann nahe stunden, werden ihm gewiß ein freundliches Andenken bewahren!

Holz-Preise von 1803 und 1860.

Ich habe eine Rechnung des Staats-Einnehmers des Kantons Waadt vom Jahre 1803 vor mir, welche einige Artikel einer in jenem Jahre abgehaltenen Holz-Versteigerung in der Waldung Forel bei Romainmotier von Eichen, Buchen und Mischelholz, wie folgt, nachweist:

Nr. 30	=	4	Klafter Holz	verkauft für	13	Liv.	5	Baq.
" 37	=	2	" " "	" " "	7	"	1	"
" 42	=	2	" " "	" " "	8	"	8	"

Summa = 8 Klafter Holz verkauft für 29 Liv 4 Baq.

Der Mittelpreis für ein Klafter war demnach 3 Liv. 6 Baq. 7¹/₂ Rp. oder in neuer Währung 5 Fr. 32¹/₂ Cts.

Vor wenigen Tagen wurde in demselben Walde eine Holz-Versteigerung abgehalten, bei welcher die Klafter entrindeten Eichenholzes um 47 Fr. und 100 Reisswellen von gleicher Holzart um 25 Fr. verkauft wurden. Das Klafter-Maas dieser beiden Zeitperioden war nur von ganz unbedeutender Verschiedenheit.

Bevey, den 26. November 1860.

D. d. J.

Abschied vom Leser:

Die Redaktion des schweizerischen Forstjournals, welche der Unterzeichnete seit dem Jahre 1850 also während 10 Jahrgängen besorgte, geht nun mit dem Jahre 1861 laut Beschluß der Forstvereins-Versammlung von Zofingen von 1860, an die Professoren der Forstschule am eidgenössischen Polytechnikum über. —

Es ist hier nicht der Ort in eine Auseinandersetzung der Art und Weise einzutreten, wie nach und nach dieser auf drei Forstversammlungen zur Sprache gebrachte Antrag schließlich zum